



HAMBURGISCHER RICHTERVEREIN

- DER VORSITZENDE -

**Öffentliche Veranstaltung und
Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins
am Mittwoch, 2. März 2011**

An alle
Richterinnen und Richter
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Hamburg, 25. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich Sie herzlich zu einer öffentlichen Veranstaltung und zur Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins ein.

Die Veranstaltung findet statt am

Mittwoch, 2. März 2011, 15.30 Uhr,
im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

In einer Zeit, in der der Hamburgische Richterverein über eine Selbstverwaltung der Justiz diskutiert und auch mit der wichtigen Forderung nach einer besseren Personal- und Sachmitteleinsatz der Justiz und einer angemessenen Besoldung an die Öffentlichkeit tritt, halten wir es in gleichem Maße für erforderlich, uns unserer Verantwortung als Dritte Staatsgewalt bewusst zu sein und uns dieser zu stellen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe "Richterliche Ethik" beschäftigt sich das Präsidium des Deutschen Richterbundes bereits seit einiger Zeit mit der Frage eines Amtsethos und damit, welche Anforderungen an richterliches und staatsanwaltschaftliches Verhalten und richterliches Selbstverständnis gestellt werden müssen. Damit soll auch ein Signal gegeben werden, dass die Richter ihre richterliche Unabhängigkeit und die hierfür erforderliche Ausstattung nicht als Privileg oder Selbstzweck begreifen, sondern als Verpflichtung zum Schutz des Justizgewährungsanspruchs. Diese Diskussion betrifft in gleicher Weise eine verantwortungs- und selbstbewusste Staatsanwaltschaft.

Reflexionen über justizielle Ethik erfordern – sollen sie nicht zur bloßen Nabelschau verkümmern – einen Blick „von Außen“ und über den Tellerrand hinaus zu den Wurzeln christlich-abendländischer Moral- und Wertvorstellungen.

Im öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung wird daher

**Herr Bischofsvikar
des Erzbistums Hamburg
Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke**

einen Vortrag halten zum Thema:

**„Recht – Ethik – Moral
Ermutigungen im Raum der abendländisch-christlichen Kultur“.**

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und lebhaftige Diskussion.

...

Die Mitgliederversammlung wird voraussichtlich **gegen 17.30** Uhr beginnen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Aussprache
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Wahl neuer Vorstandsmitglieder (Einzelheiten umseitig)
7. Verschiedenes.

Ich hoffe auch hier auf eine rege Beteiligung und lebhafte Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Tully

Zu TOP 5:

§ 8 Abs. 1 der Satzung lautet bisher:

„Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.“

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, folgenden satzungsändernden Beschluss zu fassen:

„§ 8 Abs. 1 der Satzung des Hamburgischen Richtervereins werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einberufung kann durch E-Mail statt in Schriftform bei Mitgliedern erfolgen, die dem Verein ihre Email-Adresse mitgeteilt haben oder deren E-Mail-Adresse dem Verein in sonstiger Weise bekannt ist. Die Einladung gilt als zwei Werktage nach Absendung zugegangen, wenn sie an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift/E-Mail-Adresse oder die dienstliche E-Mail-Adresse im behördlichen Outlook-Verzeichnis abgesandt worden ist.“

Begründung des Antrags:

Die E-Mail-Form der Einladung erspart dem Verein und somit mittelbar auch den Mitgliedern Kosten und führt dazu, dass die Mitglieder die Einladung in der Regel schneller als per Brief erhalten. Rechtlich ist die E-Mail-Form im Vereinsrecht jedenfalls dann zulässig, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist. Von einer Einladung über die Vereinszeitschrift wird abgesehen, weil infolge ihres nur quartalsweisen Erscheinens keine zeitliche Flexibilität besteht und eine bloß fakultative Einladungsform (Wahlrecht des Vorstandes) rechtlichen Bedenken unterliegt. Die Zugangsfiktion, die von Teilen der Literatur auch ohne Satzungsregelung vertreten wird, wird satzungsmäßig klargestellt bzw. hergestellt. Sie greift – jenseits der dienstlichen E-Mailadressen – nicht ein bei E-Mail-Adressen, die dem Verein nicht vom Mitglied mitgeteilt wurden; bei einem durch elektronische Rückantwort der Unzustellbarkeit manifesten Scheitern einer derartigen Übermittlung muss das betreffende Mitglied schriftlich neu eingeladen werden.